

Verpflichtungserklärung zum Mindestlohngesetz



der **Delkeskamp Verpackungswerke GmbH**
Hauptstraße 15, 49638 Nortrup

– im Folgenden „**Auftragnehmer**“ –

Wir als Auftragnehmer erklären, dass

1. wir das Arbeitnehmer-Entsendungsgesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG) in ihrer jeweils geltenden Fassung beachten. Wir bezahlen unseren Beschäftigten die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte.
2. wir uns verpflichten, dem Auftraggeber die Einhaltung der o.g. Verpflichtung auf dessen Verlangen nachzuweisen und vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne bereitzuhalten. Legt der Auftragnehmer die Nachweise nicht vor, dann ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten. Legt der Auftragnehmer die Nachweise innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht vor, so ist dieser berechtigt, dem Werk-/Dienstvertrag fristlos zu kündigen.
3. wir den Auftraggeber über die Beschäftigung von Nachunternehmern im Rahmen des Auftrages informieren. Etwaigen Nachunternehmern werden ebenfalls die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen auferlegt und deren Einhaltung überwacht.
4. wir stellen den Auftraggeber von seiner Haftung auf das Mindestentgelt frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der von uns eingesetzten Nachunternehmer den Auftraggeber auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen.
5. Im Falle der fristlosen Kündigung des Werk-/Dienstvertrages ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Nortrup, den

Delkeskamp
Verpackungswerke GmbH